

Bekanntmachung.

Es sind von dem Vereine, der den Namen „Verein zur Bildung des Volkes und Wahrung der Volksrechte“ führt, Versammlungen in dem hierortigen Redouten-Saale veranlaßt worden.

Die Benützung der verfügbaren Localitäten in den ständ. Gebäuden kann erfolgen, wenn darum bei außerordentlichen Veranlassungen oder für gemeinnützige Zwecke rechtzeitig bei dem Verordneten-Collegium angesucht wird.

Das Collegium ist aber nicht in der Lage, einem Vereine für seine Versammlungen zur bleibenden Benützung Localitäten einzuräumen, die für andere Zwecke bestimmt und zum Theile verpachtet sind.

Vom oberösterreichischen Verordneten-Collegium.

Linz, den 15. October 1848.

